

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Juni 2016

geändert durch Satzung vom 26. Januar 2018

geändert durch Satzung vom 5. November 2018

geändert durch Satzung vom 20. März 2020

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 7.2.24 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur.....	2
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 6	Umfang der Masterprüfung	4
§ 7	Bestehen der Masterprüfung.....	4
§ 8	Prüfungsformen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule, Wahlmodul, Profil.....	5
§ 10	Masterarbeit	6
§ 11	Urkunde, Diploma Supplement	7
§ 12	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	7
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft	8

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang nachgewiesen durch
1. einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen ersten Hochschulabschluss, der ein mindestens dreijähriges Studium sowie den Erwerb von 180 ECTS-Punkten bescheinigt, von dem ein Jahr an einem französischen Institut d'Études Politiques oder an einer vergleichbaren Hochschule im Ausland erfolgreich absolviert worden sein muss,
 2. gute Sprachkenntnisse in Französisch und in Deutsch, die jeweils dem Sprachniveau C1 entsprechen, um das Studium an der KU bzw. an einem Institut d'Études Politiques (IEP) und/oder einer französischen Hochschule gleichgestellt mit anderen Studierenden vor Ort absolvieren zu können,
 3. Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache zum Beispiel Englisch oder Spanisch, die dem Sprachniveau B2 entsprechen,
 4. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich am Institut d'Études Politiques de Rennes (IEP) bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Der Studiengang wird grundsätzlich in Kooperation mit dem IEP de Rennes angeboten. ²Das erste Studienjahr ist in der Regel an der KU zu absolvieren. ³Das zweite Studienjahr ist in der

Regel am IEP de Rennes (Parcours Doppeldiplom, Doppelmaster, Erasmus) oder an einer französischen Hochschule bzw. einem anderem IEP (Parcours Doppelmaster, Erasmus) zu absolvieren; Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung. ⁴Die Studierenden können zwischen einer forschungsorientierten und einer praxisorientierten Studienstruktur wählen. ⁵Im Rahmen des Studiums an der KU kann ein Semester an einer Universität im Ausland absolviert werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module im Rahmen eines am IEP absolvierten Parcours werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet. ²Dasselbe gilt für einen Parcours an einer französischen „Grande École“.

Deutschland		Frankreich (IEP de Rennes)
sehr gut <i>très bien</i>	1,0	20,0 (inklusive 16,0; 17,0; 18,0; 19,0)
	1,3	15,0
gut <i>bien</i>	1,7	14,0
	2,0	13,0
	2,3	12,5
befriedigend <i>satisfaisant</i>	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0
ausreichend <i>suffisant</i>	3,7	10,5
	4,0	10,0 (inklusive 9,0; 8,0; 7,0)
nicht ausreichend <i>insuffisant</i>	5,0	6,0 und weniger

³Für einen Parcours an einer französischen Hochschule gilt die bayerische Formel, sofern keine entsprechende Tabelle zur Umrechnung der Noten vereinbart worden ist.

- (2) ¹Die Durchschnittsnoten pro Studienjahr werden nach der jeweils vor Ort gültigen Berechnungsweise ermittelt. ²Näheres legt das jeweilige règlement des examens bzw. die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung fest.

§ 6 Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen aus der Politikwissenschaft, den Modulen eines Profils und einem Wahlmodul im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Punkten,
2. den am IEP oder an einer französischen Hochschule zu erbringenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
3. der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

²Es gilt folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 20 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
2. 20 ECTS-Punkte in einem Profil an der KU,
3. 5 ECTS-Punkte in einem Wahlmodul,
4. 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit,
5. 60 ECTS-Punkte am IEP oder an einer französischen Hochschule.

§ 7 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) ¹Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser PO gehen den allgemeinen Regelungen vor. ²Abweichungen von den Regelungen in diesem § 8 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten sieben Wochen und in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten neun Wochen. ²Der Umfang einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 3600 bis 4400 Wörter, in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 6500 bis 7500 Wörter.
- (3) ¹Die Prüfungsform Strukturiertes Exposé mit Referat oder Strukturiertes Exposé mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die nicht in die Bewertung einbezogen wird und in enger thematischer Verbindung mit dem Exposé steht; die Modulnote ist die Note des Strukturierten Exposés. ²In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird. ³Die Bearbeitungszeit eines Exposés beträgt vier Wochen und der Umfang acht bis zehn Seiten.
- (4) ¹Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 10 bis 20

Minuten für die Diskussion. ²Ein Referat ist stets unbenotet und ist semesterbegleitend zu erbringen.

- (5) Eine Klausur in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten dauert 120 Minuten.
- (6) Eine mündliche Prüfung in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten dauert 20 Minuten, in einem Modul von 10 ECTS-Punkten 30 Minuten

§ 9

Wahlpflichtmodule, Wahlmodul, Profil

- (1) In der Politikwissenschaft muss jede oder jeder Studierende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl erfolgreich absolvieren:

1. a) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Strukturiertes Exposé mit Referat, oder
b) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
2. a) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Strukturiertes Exposé mit Referat, oder
b) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
3. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
4. Internationale Politische Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung
5. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio,
6. a) Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder
b) Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio
7. a) Politisches System und Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung, oder
b) Politisches System und Innenpolitik der Bundesrepublik Deutschland: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung,
8. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung,
9. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung,
10. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung.
11. Module auf Masterniveau aus dem Bereich der Politikwissenschaft in einem Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten, die im Rahmen des Studienabschnitts an der KU während eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden.

- (2) ¹Die Studierenden wählen eines der folgenden Profile, in dem Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren sind; dazu gehören auch Module in der Regel auf Masterniveau aus dem Bereich der Profile, die im Rahmen des Studienabschnitts an der KU während eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden, die in einem Umfang von maximal 15 ECTS eingebracht werden können:

1. Soziologie,
2. Wirtschaft,
3. Literatur und Kunst,
4. Kultur und Europa,
5. Philosophie und Ethik,

6. Methoden der empirischen Sozialforschung,
7. Kommunikation und Medien,
8. Nachhaltige Entwicklung,
9. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte.

²Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

- (3) ¹Die Studierenden belegen ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten. ²Dieses Modul können sie aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge und des Sprachenzentrums der KU wählen. ³Soweit das absolvierte Wahlmodul aus dem Fachgebiet Politikwissenschaft oder dem gewählten Profil stammt, erfolgt eine entsprechende Zuordnung im Zeugnis. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Einbringung von Modulen genehmigen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind und hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen mit dem Konzept dieses Studiengangs vereinbar sind.
- (4) ¹An einem IEP oder an einer französischen Hochschule sind 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben des Studienangebots im gewählten Parcours zu absolvieren. ²Das Studienangebot muss mit dem Studiengang in Verbindung stehen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) 15 ECTS-Punkte sind für die Masterarbeit gemäß § 10 zu erbringen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe des Themas kann ab dem ersten Masterjahr erfolgen. ²Das Thema der Masterarbeit gehört grundsätzlich der Politikwissenschaft an. ³Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. ⁴Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁵Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sein. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Masterarbeit zu vermerken.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird an der KU eingereicht. ²Sie kann entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der APO ausschließlich in einem unveränderlichen digitalen Format eingereicht werden, wobei die Betreuerin oder der Betreuer das Format festlegt (z.B. PDF A). ³Zur Einreichung soll die E-Mail eines KU-Accounts bzw. eines IEP-Accounts verwendet werden. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ⁵Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ⁶Mit Zustimmung von Erstgutachterin oder -gutachter kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁸Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.

- (4) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens nach drei Monaten die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.
- (5) Das Modul Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet und besteht aus der Masterarbeit.

§ 11 Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Urkunde wird in deutscher Sprache und französischer Übersetzung ausgestellt.
- (2) ¹Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ²Es wird in deutscher und französischer Sprache ausgestellt.
- (3) Über die Ausstellung eines Diploma Supplements in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Januar 2016 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Zweck des Eignungsverfahrens ist die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zulassung zum Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen bis zum 1. Juni des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Deutsch-Französischen integrierten Studiengang Politikwissenschaft haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen, prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören.

4. Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 der Prüfungsordnung geforderten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden von der Kommission bewertet. ²Hierbei werden die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses und die aus der Bewerbung ersichtlichen weiteren Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis 4:1 gewichtet.

4.3 ¹Bei besonders geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Eignung allein aufgrund der Vorauswahl festgestellt. ²Besonders geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die gewichtete Jahresdurchschnittsnote („moyenne sur 20“), die an einem französischen Institut d'Etudes Politiques erbracht wurde, einen Wert höher als 10,0 aufweist. ³Ist nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten, dass die Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Eignungsverfahren die Eignung nachweisen können, werden sie am persönlichen Eignungsverfahren nicht mehr beteiligt. ⁴Im Übrigen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch als Einzel- oder Gruppengespräch von ca. 20 Minuten Dauer geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche, sprachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen. ⁵Das Auswahlgespräch kann sowohl in Präsenz als auch online per Videokonferenz durchgeführt werden. ⁶Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.

4.4 ¹Im Rahmen dieser Prüfung wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang festgestellt. ²Als Kriterien im Eignungsverfahren gelten die fachlichen Kenntnisse in den Teilfachgebieten der Politikwissenschaft (Vergleichende Politikwissenschaft, Politische

Theorie und Internationale Politik), interkulturelle Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen akademischen Lehr- und Lernkulturen, Praktika sowie Berufsziele, die in Verbindung zum Studiengang stehen.

4.5 Durch das Eignungsverfahren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren und in Handlungskonzepte umzusetzen.

4.6 ¹Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

4.7 Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

4.8 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

5. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. ²Im Falle einer erneuten Ablehnung ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.

